VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/78 DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden (3), sind diese Waren von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat.

Der Gesamtwert der Waren, die zollfrei eingeführt werden können, darf je Person fünfundzwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 können die Mitgliedstaaten für Reisende unter fünfzehn Jahren diesen Freibetrag bis auf zehn Rechnungseinheiten senken.

Ab 1. Januar 1979 müssen die bisher in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt werden.

Diese Anpassung darf nicht zur Folge haben, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert der derzeitigen Freibeträge verringert.

Bei dieser Anpassung sind ferner die Maßnahmen zu berücksichtigen, die von den internationalen Fachorganisationen zugunsten der Reisenden empfohlen worden sind, insbesondere die Bestimmungen der Anlage F. 3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, das auf Initiative des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens geschlossen worden ist und dem die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten angehören.

Dieses zweifache Ziel kann dadurch erreicht werden, daß der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 genannte Freibetrag auf vierzig Europäische Rechnungseinheiten und der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Freibetrag auf zwanzig Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt wird.

Um eine mißbräuchliche Auslegung zu vermeiden, ist jedoch ausdrücklich festzulegen, daß die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs ausschließlich für aus einem Drittland kommende Reisende gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Waren, die im persönlichen Gepäck der aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführt werden, sind von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person vierzig Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

Persönliches Gepäck im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft bei der Zollstelle gestellen kann, sowie die Gepäckstücke, die er später bei derselben Stelle gestellt, wobei er nachweisen muß, daß sie bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden.

Tragbare Reservekraftstoffbehälter gehören nicht zum persönlichen Gepäck. Für jedes Motorfahrzeug dürfen jedoch in einem solchen Reservebehälter — unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über den Besitz und die Beförderung von Kraftstoff — bis zu 10 Liter Kraftstoff abgabenfrei eingeführt werden.".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag bis auf zwanzig Europäische Rechnungseinheiten verringern.".

c) In Absatz 3 wird der Betrag von fünfundzwanzig Rechnungseinheiten durch den Betrag von vierzig Europäischen Rechnungseinheiten ersetzt.

(1) ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 45.
(2) Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 erhält folgende Fassung:

„(2) Reisenden unter siebzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Waren keine Befreiung gewährt.".

Artikel 3

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten können die Beträge, die sich aus der Umrechnung der in Artikel 1 genannten Beträge in die Landeswährung ergeben, auf- oder abrunden.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der Beträge 40 und 25 Europäische Rechnungseinheiten in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten [1] die Umrechnung dieser Beiträge dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Absatz 1 um weniger als 5 v. H. ändert.

[1] ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.".

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER